

sodann seine Handlungsweise einzurichten. Möge Eintracht, Eifer und hohe Ehrfurcht vor den heiligen Sacramenten alle Arbeiter im Weinberge des Herrn erfüllen, damit Alles im Geiste und nach dem Willen der heiligen Kirche vollführt werden könne!

Ein Seelsorger.

XVI. (Celebration und Geisteschwäche.) Im I. Hefte der Quartalschrift l. J. S. 111 werden zwei Fragen beantwortet: 1. Darf der Pfarrprovisor den (geschilderten, geisteschwachen) Pfarrer noch weiter celebrieren lassen? 2. Darf der Celebrans, wie es thatsächlich geschieht, auch noch ein Stipendium annehmen? Man gestatte uns, zur Lösung der zweiten Frage einige erklärende Bemerkungen zu machen.

Nachdem entschieden wurde, daß dem geisteschwachen Pfarrer, weil ihm sogar die *Intentio virtualis* zu celebrieren fehlt, nicht erlaubt sei, ein Stipendium anzunehmen, wird folgende Erklärung, resp. Einschränkung hinzugefügt: „Wenn jedoch, bevor völlige Geisteschwäche eintrat, schon früher, als der Celebrans noch keinen Caplan hatte, das heilige Opfer zuweilen ungiltig war wegen irgend eines bedeutenden Defectes, so braucht die Application nach der Intention des Stipendiumgebers nicht wiederholt zu werden. Es ist nämlich eine wahrhaft probable Meinung, daß die Verpflichtung, die Application zu wiederholen, nicht bestehe, wenn auch das heilige Opfer wegen irgend eines Defectes, der nicht mehr gut gemacht wurde, ungiltig wäre (wenn z. B. nur eine Gestalt consecrirt wäre und dieser Defect nicht den Rubriken gemäß gut gemacht würde) cf. Gury, *Casus conse.* II. n. 254.“

Nun ist es aber eine allgemeine Lehre, daß dort, wo es auf die Giltigkeit ankommt, wie bei der Application der Messe, bloß eine giltige Handlung die übernommene Pflicht erfüllt. Das anerkennt der Casuist selbst, wo er die Ungiltigkeit der Celebration des geisteschwachen Pfarrers wegen des Mangels der Intention und die Unzulässigkeit der Annahme eines Stipendiums wegen der Ungiltigkeit der Handlung folgert. „Die Intention zu celebrieren muß wirklich gemacht worden sein . . . Ist dies nicht der Fall . . . so ist die Celebration ungiltig; das heilige Opfer ist nicht vollbracht; der Wille des Stipendiumgebers ist nicht erfüllt und kann auf diese Weise nie erfüllt werden; dem Celebrans ist es daher auch nicht erlaubt, ein Stipendium anzunehmen u. s. w.“ Aber das Princip bleibt immer das Gleiche: „Eine ungiltige, eine nichtige Handlung ist keine wirkliche Pflichterfüllung.“ Das ist so klar und einleuchtend, daß es unmöglich in Abrede gestellt werden kann. Und doch gibt der Casuist mit Berufung auf Gury II. 254 das Gegentheil als „wahrhaft probabel“ an. Im angeführten Casus bemerkt der Celebrant (Gastorius) nach der Consecration des Brotes, daß der Messwein hefig, sehr sauer und etwas zugefroren sei. Da

aber zur Zeit kein besserer zu bekommen ist und Gastonius das heilige Opfer vollenden will, so fährt er in der Messe fort. Auf die Frage, ob er recht gethan, antwortet Gury: Ja, „Gastonius recte egit.“ Denn „er hat gültig consecriert, weil ein hefiger, saurer und etwas zugefrorener Wein probabilius materia valida ist. Gastonius ab omni scrupulo eximendus est, quod attinet ad sacrificii valorem.“ Weil aber die Gültigkeit des heiligen Opfers nicht angetritten werden kann, so folgt, daß Gastonius eine zweite Messe auf die Meinung des Stipendiumgebers nicht zu lesen braucht.

Aber Gury geht noch weiter. Er sagt, Gastonius dürfte selbst dann ruhig sein, wenn sogar die Ungültigkeit der Celebration wahrscheinlich wäre aus zwei Gründen: 1. „Weil die Verpflichtung, in diesem Falle ein zweitesmal zu celebrieren, zweifelhaft ist. 2. Weil es probabel ist, daß die Consecration einer Gestalt zum Wesen des Opfers genüge.“

Gury entbindet also von der Pflicht, die Application der Messe zu wiederholen nur dann, wenn die Gültigkeit des dargebrachten Opfers wahrhaft probabel und so ziemlich gesichert ist; es wird also zu viel, ja gerade das Gegentheil aus Gury gefolgert, wenn man sagt: „Es ist eine wahrhaft probable Meinung, daß die Verpflichtung, die Application zu wiederholen, nicht bestehe, wenn auch das heilige Opfer wegen irgend eines Defectes, der nicht mehr gut gemacht wurde, ungültig wäre.“ Wenn das wahr wäre, so existiert die Ersatzpflicht wegen einer ungültig dargebrachten heiligen Messe überhaupt nicht und der Casuist hätte auch beim geisteschwachen Pfarrer keine Ausnahme zu machen gebraucht.

Ob im gegebenen Falle diese Pflicht, die Application zu wiederholen, vorhanden sei oder nicht, wagen wir nicht zu entscheiden; denn hier handelt es sich um den Zweifel, ob alle früheren Messen gültig waren. Wenn also nach genauer Untersuchung der Zweifel noch bestehen bleibt, so glauben wir auch, es sei besser alles in meliorem partem vertere; in obscuris minimum sumere und erst dann eine Ersatzpflicht zu urgieren, wenn sie gewiß ist. Wo aber die Ungültigkeit des heiligen Opfers gewiß ist, dort ist auch die Ersatzpflicht gewiß.

Raab.

P. Fr. Sebastian Soldati, ord. Carm. disc.

XVII. (Der Nachwuchs des Clerus aus den höheren Ständen.) Der hochwürdige P. Delbrel, S. J., hat am Congress der Katholiken (29. November 1898) eine Rede gehalten über den Nachwuchs des Clerus aus den höheren Ständen, die so actuell ist und so sehr auch für die Verhältnisse Oesterreichs und Deutschlands paßt, daß es wohl angezeigt ist, die Hauptgedanken derselben dem deutschen Publicum mitzutheilen.

Anfangs zeigt der Redner, wie bei jeder Religion der Nachwuchs des Clerus von größter Wichtigkeit sei. Bei uns Katholiken kommt